

EINLADUNG

zur
ausserordentlichen Generalversammlung
der Aktionäre der

ACRON HELVETIA I Immobilien Aktiengesellschaft, Solothurn

vom 15. Januar 2019, 10.00 Uhr
in den Räumlichkeiten der ACRON AG, Splügenstrasse 14, CH-8002 Zürich

I. Traktanden

1. Begrüssung und Konstituierung

2. Kapitalerhöhung

2.1. Ordentliche Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Kapitalerhöhung von bisher CHF 4'357'903.20 um maximal CHF 4'000'001.60 auf maximal CHF 8'357'904.80 wie folgt:

1. a) Gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll:
maximal CHF 4'000'001.60
- b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen:
maximal CHF 4'000'001.60.
- c) Anzahl, Nennwert und Art der neu auszugebenden Aktien:
maximal 714'286 vinkulierte Namenaktien zu je CHF 5.60
- d) Vorrechte einzelner Kategorien: Keine
- e) Beginn der Dividendenberechtigung:
Ab Eintragung der Kapitalerhöhung im Aktienregister.
2. Ausgabebetrag:
Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den Ausgabebetrag festzulegen.
3. Art der Einlagen:
Durch Bareinzahlung
4. Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte und Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes:
Das Bezugsrecht wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Um die Kapitalerhöhung durchzuführen, kann der Verwaltungsrat die neu auszugebenden Aktien im Rahmen einer Festübernahme durch eine Bank zeichnen lassen. Die auszugebenden Aktien werden den bisherigen Aktionären jedoch auch dann zum Bezug angeboten. Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre. Der Verwaltungsrat kann Aktien, in Bezug auf welche das Bezugsrecht nicht gültig ausgeübt wurde, Dritten zuweisen oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

5. Beschränkung der Übertragbarkeit der neu auszugebenden Namenaktien: keine
6. Die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss diesem Traktandum 2.1 wird erst rechtswirksam mit der Genehmigung der Eintragung durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA).

2.2. Genehmigte Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beantragt ein genehmigtes Aktienkapital im Nennbetrag von maximal CHF 2'178'948.80 zu schaffen und den Verwaltungsrat zu ermächtigen, diese Kapitalerhöhung bis zum 15. Januar 2021 vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat beantragt die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern und einen neuen Artikel 3a in die Statuten einzufügen:

„Artikel 3a – Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 15. Januar 2021 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 2'178'948.80 durch Ausgabe von höchstens 389'098 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.60 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen keinen Eintragungsbeschränkungen. Der Ausgabebetrag, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Einlage werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Kapitalerhöhungen können ohne Gewährung des Bezugsrechts und unter dessen Zuweisung durch den Verwaltungsrat an Dritte erfolgen, solange die Kapitalerhöhungen ausschliesslich gegen Bareinlage, zum gleichen Ausgabepreis und unter Gewährung einer Dividendenberechtigung für das bei Ausgabe laufende Geschäftsjahr erfolgen. Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen

- *zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder*
- *zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder*
- *zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder*
- *zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder*
- *aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts*

Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.“

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen gemäss dem Traktandum 2.1 unverändert weiter.

Die Statutenänderung gemäss diesem Traktandum 2.2 wird erst rechtswirksam mit der Eintragung der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2.1 im Tagesregister des kantonalen Handelsregisteramts und der Genehmigung der Eintragung durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA).

Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die genehmigte Kapitalerhöhung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden:

II. Stimmberechtigung an der Generalversammlung

Stimmberechtigt sind die bis am 8. Januar 2019 um 17.00 Uhr im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre. In der Zeit vom 8. Januar 2019, 17.00 Uhr bis einschliesslich 15. Januar 2019 werden keine Übertragungen von Aktien im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. Januar 2019 berechtigen.

III. Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung

Stimmberechtigte Aktionäre können persönlich an der Generalversammlung teilnehmen oder sich wie folgt vertreten lassen:

- a) durch **einen anderen, mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionär**, oder
- b) durch den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter**, Herrn Rechtsanwalt Gian Andri Töndury, Partner der Anwaltskanzlei Staiger Rechtsanwälte, 8027 Zürich.


Andere Vertretungsarten bestehen nicht.

Die im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragenen Aktionäre erhalten zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung eine Anmeldekarte. Mittels dieser Anmeldekarte kann die Zutrittskarte zur ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. Januar 2019 angefordert oder ein anderer Aktionär oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden. Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch elektronisch erteilt werden. Die Details dazu ergehen ebenfalls aus der Anmeldekarte.

Solothurn, 13. Dezember 2018

ACRON HELVETIA I Immobilien Aktiengesellschaft

Für den Verwaltungsrat:



Kai Bender



Peter Lindegger